

zugleich erneuerten Ermächtigung transitorische Erleichterungen in der Gewer- und Personalsteuer da, wo sie nach erfolgter Erörterung am dringendsten von den Verhältnissen geboten sind, eintreten lassen, dabei jedoch die nach dem Budget-Anfage verfügbare Summe nicht überschreiten.

Zugleich gestatten wir uns, eine bei uns eingegangene Petition der Handelsinnung zu Dresden vom 31. Januar 1843 in Betreff des dem Dresdner Handelsstande zugetheilten durchschnittlichen Gewerbesteuerfußes zur Erwägung bei Gelegenheit der Entwerfung des künftigen Personal- und Gewerbesteuergesetzes ehrerbietigst zu überreichen.

Mit unwandelbarer Treue und Ehrfurcht verharren wir

Ew. Königl. Majestät

Dresden,

allerunterthänigst treuehuldigste

den 19. August 1843.

Ständeversammlung.